



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK  
3003 Bern

**Dr. jur. Roger Nobs**  
Ratschreiber  
Tel. +41 71 353 63 51  
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 8. April 2016

## **Eidg. Vernehmlassung; Änderung des Fernmeldegesetzes; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. Dezember 2015 wurden die Kantonsregierungen vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) eingeladen, zum Revision des Fernmeldegesetzes (SR 874.10) Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der Regierungsrat begrüsst die vorgesehenen Änderungen im Fernmeldegesetz im Grundsatz, da sie unter anderem diverse Verbesserungen beim Konsumentenschutz vorsehen, so zum Beispiel bei den überhöhten Roaming-Gebühren, den unerwünschten Werbeanrufen oder den Transparenzvorschriften beim Datenverkehr. Der Gesetzesentwurf enthält aber auch zahlreiche regulatorische Eingriffe in den Markt. Diese sollen nochmals auf ihre Notwendigkeit und Verhältnismässigkeit hin überprüft werden; insbesondere ist zu überprüfen, ob einzelne Zielsetzungen der Vorlage nicht auch durch freiwillige Branchenlösungen erreicht werden können.

Nachvollziehbar ist der Entscheid des Bundesrates, bisher nicht regulierte Technologien wie das Glasfasernetz erst in einer zweiten Etappe zu regeln, weil ein Systemwechsel im Bereich des Zugangsregimes (Technologie-neutralität) die aktuell herrschende Investitionsdynamik beim Hochbreitbandausbau gefährden könnte.

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass die Internetanbieter künftig transparent machen müssen, welche Daten, bzw. Unternehmen sie bezüglich Geschwindigkeit oder Kosten der Datenübertragung im Internet unterschiedlich behandeln (Art. 12a). Diese neuen Transparenzvorschriften beim Datenverkehr sind grundsätzlich zu begrüssen. Ob diese neuen Bestimmungen greifen wird allerdings genau zu beobachten sein. Sollten sie diskriminierenden Praktiken, z.B. wenn ein Provider gewisse Anbieter von Musik-Streaming-Diensten, Internet-TV oder internetbasierter Telefonie benachteiligen würde, indem er etwa deren Daten langsamer transportieren oder ihnen unverhältnismässige Kosten auferlegen würde, um eigene Unternehmen oder Vertragspartner besser zu stellen, nicht vorbeugen können, so ist die Verankerung der Netzneutralität im Gesetz ernsthaft zu prü-



fen. Der diskriminierungsfreie Zugang zum Internet ist gerade für Anbieter in ländlichen Regionen von zentraler Bedeutung.

Begrüsst wird ausdrücklich die Möglichkeit des Bundesrates (Art. 12a<sup>bis</sup>), beim Roaming die sekundengenaue Abrechnung bei Anrufen zu fordern oder Preisobergrenzen einzuführen. Damit können griffige Massnahmen zur „Vermeidung unverhältnismässig hoher Endkundentarife“ ergriffen werden. Wichtig wäre aber auch, dass die Festsetzung von Preisobergrenzen nicht nur aufgrund von internationalen Vereinbarungen, sondern generell erlaubt wäre.

Ebenfalls wird ausdrücklich begrüsst, dass Personen besser vor unerwünschten Werbeanrufen geschützt werden sollen, indem neu auch Personen, die ihre Telefonnummer nicht im offiziellen Verzeichnis haben wollen, den Personen mit Sterneintrag gleichgestellt werden (Art. 45a Abs. 1; Art. 3 Abs. 1 lit. u, v UWG). Ebenfalls positiv ist zu erwähnen, dass der Bundesrat die Telekommunikationsanbieter beim Verhindern von unerwünschten Werbeanrufen in die Pflicht nehmen will, indem sie zu entsprechenden Massnahmen verpflichtet werden können.

Bei einer möglichen Ausdehnung der Notrufdienste auf weitere Fernmeldedienste und einer detaillierteren Regelung von Leitweglenkung und Standortidentifikation (Art. 20) wären die Kantone und Gemeinden gemäss erläuterndem Bericht (S. 94) als Notfallverantwortliche in den Bereichen Polizei und Feuerwehr Nutzniesser von entsprechenden Verbesserungen. Sie könnten dadurch ihre Kernaufgaben wirksamer erfüllen. Sie hätten aber auch Kosten für Anpassungen an technischen Einrichtungen (Einsatzleitsystemen), Organisation und Prozesse zu tragen.

Die Gesetzesvorlage sieht neu Zugangs- und Mitbenutzungsvorschriften zu bestehenden (passiven) Infrastrukturen vor (z.B. Kabelkanalisationen anderer Infrastruktur-/Netzbetreiber und gebäudeinterne Anlagen). Die Mitbenutzung von frei verfügbaren Kapazitäten sollen vom jeweiligen Eigentümer auf transparente und nicht-diskriminierende Weise sowie zu angemessenen Preisen erfolgen (Art. 36a). Diese Bestimmungen werden ausdrücklich begrüsst, da damit etwa die Kosten für den Breitbandausbau durch Synergienutzungen reduziert werden können. Richtigerweise wird in Art. 36b auch die Frage geklärt, wie die Anbieter zu den Informationen über Mitbenutzungsmöglichkeiten kommen. Die Eigentümerinnen und Eigentümer (der unternutzten Leitungen) sollen auf Anfrage den Anbieterinnen von Fernmeldediensten wesentliche Angaben über Standorte und Verlauf sowie über freie Kapazitäten der Anlage bereitstellen müssen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob der Bund damit einen Geobasisdatensatz „Werkleitungen Telekommunikation“ schafft, den es bis heute in der Geoinformationsgesetzgebung nicht gibt. Der heutige Geobasisdatensatz Nr. 64 „Rohrleitungen“ als Bestandteil der amtlichen Vermessung beschränkt sich auf Hauptleitungen der Gas- und Stromversorgung. Die Schaffung eines Geodatenbasissatz nach Bundesrecht wäre zu begrüssen, weil damit über die Geoinformationsgesetzgebung geklärt wäre, wie diese Daten bereitgestellt werden müssen. Anderenfalls blieben viele Fragen ungeklärt und müssten separat geregelt werden. Unter diesem Aspekt wäre eine eindeutige Definition eines neuen Geobasisdatensatzes sehr zu begrüssen.

**Antrag:** Prüfen, ob mit Art. 36b ein Geobasisdatensatz nach Bundesrecht geschaffen wird.



Mit der Erteilung von Funkkonzessionen schafft der Bund die Voraussetzung, dass hochfrequente nichtionisierende Strahlung in die Umwelt emittiert werden kann. Die gesundheitlichen Auswirkungen hochfrequenter nichtionisierender Strahlung sind - vor allem bei langfristiger Einwirkung - nicht ausreichend geklärt. Auch die Immissionen hochfrequenter Strahlung, denen die Bevölkerung und die Umwelt ausgesetzt sind, sind bestenfalls punktuell, aber nicht in repräsentativer Weise bekannt. Der funkbasierte Informationsverkehr wird durch die bereits heute exponentiell steigenden Datenmengen auch aufgrund der sich rasant entwickelnden neuen Funkanwendungen zweifellos weiter zunehmen. Es besteht Bedarf, die im internationalen Rahmen getätigte Wirkungsforschung weiterhin zu verfolgen, durch eigene Forschung in der Schweiz zu ergänzen und die Immissionen in der Umwelt repräsentativ zu erheben. Für das Immissionsmonitoring hat der Bundesrat am 18. Dezember 2015 ein Konzept verabschiedet, gleichzeitig aber signalisiert, dass die Finanzierung eines solchen Monitorings angesichts der angespannten Lage der Bundesfinanzen nicht gesichert ist. Die Kosten würden sich auf 7 Mio. CHF während 10 Jahren belaufen.

Vermisst wird in dieser Revisionsvorlage die seit einiger Zeit angedachte Verwendung eines Teils der Funkkonzessionseinnahmen für flankierende Aufgaben wie Forschung oder Monitoring. Da der Bund für die Frequenz-Nutzungsrechte beträchtliche Einnahmen generiert, erscheint es folgerichtig, zumindest einen Teil davon für die sich daraus ergebenden Folgemaassnahmen einzusetzen. Der Bundesrat hat im Fernmeldebericht 2014 (S.36/37) explizit auf diese Möglichkeit hingewiesen: *Eine solche Zweckbindung eines Teils der Konzessionserlöse könnte überdies auch ins Auge gefasst werden, um Massnahmen und Projekte, die den Einsatz von Mobilfunktechnologien begleiten, zu finanzieren. Zu denken ist dabei an Aktivitäten im Bereich Monitoring, Forschung und Entwicklung.* Im Bericht „Zukunftstaugliche Mobilfunknetze“ vom 25. Februar 2015 in Erfüllung der Postulate Noser (12.3580) und FDP-Liberale Fraktion (14.3149) hat der Bundesrat festgehalten, dass ein Monitoring der Mobilfunkstrahlung und von Strahlung anderer Herkunft als flankierende Massnahme zum Ausbau der Mobilfunkinfrastruktur rasch an die Hand genommen werden sollte. Für die Finanzierung hat er auf seine oben genannte Erklärung im Fernmeldebericht verwiesen.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Zweckbindung von Konzessionserlösen für flankierende Massnahmen kann am besten mithilfe einer gesetzlichen Grundlage realisiert werden. Die vorliegende Teilrevision des FMG bietet die Gelegenheit, diese Grundlage zu schaffen. Auch die Kommissionen für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates stellt in ihrer Motion „Modernisierung der Mobilfunknetze raschestmöglich sicherstellen“ (16.3007) vom 1. Februar 2016 diese Forderung.

**Antrag:** Artikel 39 FMG ist mit einem neuen Absatz 1<sup>bis</sup> wie folgt zu ergänzen: Der Bundesrat kann den Erlös aus den Konzessionsgebühren nach Absatz 1 ganz oder teilweise für begleitende Massnahmen wie Forschung und Erhebungen im Zusammenhang mit funkbasierten Technologien einsetzen.



Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber